

SATZUNG DER DEUTSCHEN TENNIS SCHIEDSRICHTER VEREINIGUNG

(in der Fassung vom 19.12.1999, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 23.03.2024)

Präambel

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen. Menschen, welche den Toleranzgedanken des Vereins nicht teilen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Eine Mitgliedschaft in einer Organisation, welche extremistisch ausgerichtet ist, ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in dem Verein.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form hier verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

I. Allgemeines

§ 1 (Name, Mitgliedschaft und Rechtsform)

(1) ¹Die Deutsche Tennis Schiedsrichter Vereinigung (DTSV) ist die Vereinigung der im professionellen und internationalen Tennis tätigen Schiedsrichter in Deutschland. ²Schiedsrichter i.S.d. Satzes 1 sind nationale und internationale Oberschiedsrichter, Stuhlschiedsrichter und Linienrichter.

(2) Die Vereinigung ist ein nicht-rechtsfähiger Verein.

§ 2 (Verhältnis zum Deutschen Tennis Bund)

Die DTSV kooperiert mit dem Deutschen Tennis Bund (DTB). Sie regelt ihre Angelegenheiten selbständig.

§ 3 (Zweck)

(1) Die DTSV als Zusammenschluss der Deutschen Tennis Schiedsrichter i.S.d. § 1 soll der Ansprechpartner für in- und ausländische Verbände in Schiedsrichterfragen und der Schiedsrichterorganisation für Deutschland sein.

(2) Von der DTSV werden Schiedsrichter ausgebildet, gefördert und betreut.

(3) Die DTSV ist den Tennisveranstaltungen bei der Einteilung von Schiedsrichtern behilflich, wacht über das ordnungsgemäße Verhalten von Schiedsrichtern und vertritt die kollektiven und persönlichen Interessen der Mitglieder.

§ 4 (Rechtsgrundlagen)

(1) Die Rechtsgrundlagen der DTSV sind:

- a) Satzung,
- b) Ausbildungsrichtlinien,
- c) Disziplinarordnung,
- d) Richtlinie bzgl. Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter,
- e) Richtlinie bzgl. Reisekosten,
- f) Beitragsordnung.

(2) Über alle Fragen, die durch die Rechtsgrundlagen des ersten Absatzes nicht eindeutig beantwortet werden können, entscheidet der Vorstand. Ausgenommen sind Fragen aus dem Bereich der Disziplinarordnung, über die der Disziplinarausschuss verbindlich entscheidet.

SATZUNG DER DEUTSCHEN TENNIS SCHIEDSRICHTER VEREINIGUNG

(in der Fassung vom 19.12.1999, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 23.03.2024)

II. Mitgliedschaft

§ 5 (Mitglieder, aktive und passive Mitgliedschaft)

- (1) Die aktive Mitgliedschaft können alle Schiedsrichter im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 erwerben, die die Prüfung des DTB e.V. gemäß der DTB-Ausbildungsordnungen für Schieds- beziehungsweise Oberschiedsrichter oder einem der dem DTB angehörenden Landesverbände erfolgreich abgelegt haben, die ITF Certified Official sind, die der DTSV Junior Group angehören, und Linienrichter. Gleiches gilt für die bei internationalen Turnieren tätigen Chief of Officials.
- (2) Nicht oder nicht mehr international oder auf DTB-Ebene tätige Schiedsrichter können auf Antrag passives Mitglied werden.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen können auch andere Personen passives Mitglied werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss rückgängig machen.

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Personen, die die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen, können die Mitgliedschaft unter Verwendung des DTSV-Mitgliedsantrages bei der Vereinigung beantragen.
- (2) Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch

- Nr. 1 Austritt aus der Vereinigung. Der Austritt aus der Vereinigung ist nur zum Ende des Kalenderjahres und mittels Textform möglich. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten,
- Nr. 2 den Tod des Mitgliedes,
- Nr. 3 Ausschluss aus der Vereinigung bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereines (§ 8).
- Nr. 4 Die Streichung von der Mitgliederliste wegen Beitragsrückstandes (§ 15 Abs. 5) oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

§ 8 (Ausschluss)

- (1) Mitglieder können aufgrund schwerwiegender Verfehlungen aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.
- (2) Verfehlungen und Satzungsverstöße sind nach der Disziplinarordnung zu ahnden.
- (3) Neben einem Ausschluss im Rahmen eines Disziplinarverfahrens kann auch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit von drei Vierteln den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
- (4) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftung

§ 9 (Rechte der Mitglieder)

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder der Vereinigung, Linienrichter jedoch nur insoweit, als dass über linienrichterrelevante Gegenstände abgestimmt wird. Über das Vorliegen linienrichterrelevanter Gegenstände entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, über die Tätigkeit der Vereinigung Auskunft zu erhalten.

SATZUNG DER DEUTSCHEN TENNIS SCHIEDSRICHTER VEREINIGUNG

(in der Fassung vom 19.12.1999, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 23.03.2024)

- (3) Die Mitglieder haben das Recht, das Verhalten von anderen Mitgliedern zu rügen und Verfahren nach der Disziplinarordnung anzuregen.
- (4) Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, ein Tätigwerden der Vereinigung in jeder Hinsicht anzuregen.
- (5) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind beim Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- (6) Die Rechte eines Mitgliedes sind nicht übertragbar.
- (7) Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten. Insbesondere darf von einer Berücksichtigung bei der Einteilung abgesehen werden.

§ 9a (Datenschutz im Verein)

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
 - b. Das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
 - c. Das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
 - d. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
 - e. Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO,
 - f. Das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung zugehörigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 10 (Pflichten der Mitglieder)

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder unterwerfen sich unter sämtliche Rechtsgrundlagen der Vereinigung und haben Entscheidungen der Organe und anderer Entscheidungsträger zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder trifft die Verpflichtung, Schaden von der Vereinigung fernzuhalten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

§ 11 (Haftung)

- (1) Soweit verfassungsmäßig berufene Vertreter der Vereinigung sich durch ihre Tätigkeit schadensersatzpflichtig machen, haftet die Vereinigung für den Schaden. Auf § 31 BGB wird verwiesen.
- (2) Die Mitglieder haften dem Verein für jedes Verschulden.

IV. Organe des DTSV / Vertretung

§ 12 (Oberstes Organ der Vereinigung)

- (1) ¹Oberstes Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung, die zumindest in 2 jährigem Abstand zusammentreten soll. ²Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.

SATZUNG DER DEUTSCHEN TENNIS SCHIEDSRICHTER VEREINIGUNG

(in der Fassung vom 19.12.1999, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 23.03.2024)

(1a)¹Die Mitglieder werden schriftlich zur Mitgliederversammlung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen. ²Die Ladung hat mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen; für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an. ³Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die Anschrift gesandt wurde, welche durch das Mitglied dem Verein mitgeteilt wurde.

(1b) Mitglieder können Anträge bei dem Vorstand bis zu zwei Wochen vor der Versammlung mit einer Begründung einreichen. Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden; über deren Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt nicht für die folgenden Anträge: Satzungsänderungen oder die Abberufung des Vorstandes.

(2) (entfällt).

(3) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.

(4) Soweit durch die Mitgliederversammlung Beschlüsse und Wahlen zu erfolgen haben, werden diese mit der Stimmenmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(5) ¹Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes wird die jeweilige Abstimmung geheim durchgeführt. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. ²In Ausnahmefällen können Beschlüsse und Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, auch auf dem Schriftwege oder per E-Mail erfolgen.

(5a) ¹Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes Mitglied mit derselben Stimmberechtigung in Textform bevollmächtigen. ²Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert und bis spätestens zwei Stunden vor deren Beginn zu erteilen und kann auf einem durch den Vorstand mit der Ladung zur Mitgliederversammlung zu versendendem Muster vorgenommen werden; eine Unterbevollmächtigung ist ausgeschlossen. ³Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten; dabei muss es bei einer Abstimmung nicht einheitlich auftreten und kann auch über Anträge abstimmen, die seine eigene Person betreffen (Befreiung von § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches). ⁴Die Bevollmächtigung ist allein einem Mitglied der Disziplinarkommission zur Prüfung vorzulegen, welches diese vertraulich zu behandeln hat sowie vor Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung mitteilt, ob einem teilnehmenden Mitglied eine Stimme übertragen wurde.

(6) Soweit durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung Kosten entstehen (Reise- und Übernachtungskosten u.ä.), sollen diese den Mitgliedern erstattet werden. Bei fehlender Finanzkraft der Vereinigung sind zunächst dem Vorstand, anschließend den stimmberechtigten Mitgliedern die Kosten zu erstatten. Die Kosten sind gegebenenfalls anteilig zu erstatten.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von drei Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

(9) ¹Die Mitgliederversammlung kann auch online stattfinden. Der Vorstand hat dies bei der Einladung bekanntzugeben. ²Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten separat.

(10) Im Übrigen wird auf die gesetzliche Regelung des § 37 des Bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen.

SATZUNG DER DEUTSCHEN TENNIS SCHIEDSRICHTER VEREINIGUNG

(in der Fassung vom 19.12.1999, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 23.03.2024)

§ 13 (Vorstand)

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, ihm steht der Präsident voran. ²Er wird von den beiden anderen Mitgliedern vertreten. ³Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand grundsätzlich in Einzelwahl. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Wahl als Blockwahl durchgeführt wird. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ⁴Vorstandsmitglieder können nur A-Schiedsrichter oder „International Officials“ sein.
- (2) Der Vorstand leitet die Vereinigung. Die Vertretung erfolgt durch den Präsidenten allein oder die Stellvertreter gemeinsam. Zu jeder Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand einen Geschäftsbericht.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes endet, wenn ein neuer Vorstand gewählt wird. Dies soll regelmäßig nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen.
- (4) Beschlüsse im Vorstand werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) ¹Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. ²Die Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes müssen die verbliebenen Vorstandsmitglieder (für die restliche Amtszeit) ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die Vorstandssitzung findet online oder in Präsenzform statt.

§ 14 (Geschäftsbereiche)

- (1) Die Aufgaben der Vereinigung werden in verschiedenen Geschäftsbereichen erledigt. Über die Einrichtung von Geschäftsbereichen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Arbeiten innerhalb der Geschäftsbereiche werden in der Regel von drei Mitgliedern wahrgenommen. Über die Arbeit der Geschäftsbereiche wird der Vorstand informiert.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsbereiche werden durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (4) Entscheidungen innerhalb der Geschäftsbereiche werden mit Stimmenmehrheit getroffen.
- (5) Entscheidungen der Geschäftsbereiche können vom Vorstand geändert werden.

V. Beiträge und Finanzen

§ 15 (Beitragspflicht)

- (1) Sämtliche Mitglieder haben für ihre Mitgliedschaft einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals mit Inkrafttreten der Satzung und dem Vollzug der Vereinigung fällig. Danach jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
- (4) Bei verspäteter Zahlung ist für jedes Quartal, um das die Beitragszahlung verspätet ist, ein Säumniszuschlag i.H.v. EUR 10,- zu zahlen. Die Zahlung gilt als verspätet, wenn sie nach dem 31. Januar eines jeden Jahres auf dem Konto der Vereinigung eingeht.
- (5) Sofern der Mitgliedsbeitrag bis zum 30. April eines jeden Jahres bei der DTSV nicht eingegangen ist, ist die DTSV berechtigt von weiteren Einteilungen für Einsätze abzusehen und erfolgte

SATZUNG DER DEUTSCHEN TENNIS SCHIEDSRICHTER VEREINIGUNG

(in der Fassung vom 19.12.1999, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 23.03.2024)

Einteilungen aufzuheben. Bei einem Zahlungsrückstand über den 31.12. des Jahres hinaus entscheidet der Vorstand über den Streichung des Mitgliedes.

(6) Die Kassenführung obliegt dem Vorstand.

§ 16 (Verwendungszweck)

Durch die Mitgliedsbeiträge soll vor allem der sächliche Finanzbedarf der Vereinigung gedeckt werden. Über die Verwendung von Finanzmitteln entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Regelungen treffen.

§ 17 (Kassenprüfung)

(1) ¹Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer einzusetzen, welche dem Vorstand nicht angehören können. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl, welche alle zwei Jahre erfolgen soll, im Amt.

²Die Kassenprüfung kann durch einen Kassenprüfer erfolgen. ³Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Verwendung der Mittel.

(2) Die Kassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 17a Haftungsverhältnisse

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen, die Mitglieder nur in Höhe der in dieser Satzung bestimmten Beiträge. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist insoweit beschränkt. Bei Rechtsgeschäften, welche der Vorstand tätigt, ist auf diese Haftungsbeschränkung hinzuweisen.

VI. Änderung von Rechtsgrundlagen

§ 18 (Satzungsänderung)

(1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung des Vereinszweckes kann nur einstimmig erfolgen; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 19 (Änderung sonstiger Rechtsgrundlagen)

Über die Änderung sonstiger Rechtsgrundlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 (Auflösung des Vereines)

(1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Im Falle der Vereinsauflösung ist das Vereinsvermögen an die Mitglieder in dem Verhältnisse zu erstatten, das ihren Beiträgen entspricht.

VII. Schlussbestimmungen

SATZUNG DER DEUTSCHEN TENNIS SCHIEDSRICHTER VEREINIGUNG

(in der Fassung vom 19.12.1999, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 23.03.2024)

§ 21 (Sitz der Vereinigung)

Die Vereinigung hat ihren Sitz jeweils am Wohnort des Präsidenten.

§ 22 (Bankverbindung)

Der Vorstand richtet eine Bankverbindung ein, die für jeglichen Zahlungsverkehr zu nutzen ist.

§ 22a (Vereinskommunikation)

Die Kommunikation im Verein (inklusive der Einladungen zur Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail.

§ 23 (Inkrafttreten)

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.